



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 16

Freitag, 8. Dezember 2006

46. Jahrgang

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten von Niederbayern

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Wir denken zurück an die Fußballweltmeisterschaft und den Besuch „unseres“ Papstes in Bayern, die – jedes Ereignis auf seine Art – das Jahr geprägt haben. Unser Land durfte ein Gefühl der Freude und des Aufschwungs, der Gemeinschaft und der Bewegtheit erleben, das nachwirkt und Mut macht.

In Niederbayern begann das Jahr mit einer Schneekatastrophe bisher nicht gekannten Ausmaßes. In den Grenzlandkreisen haben täglich bis zu 7.500 Hilfskräfte bis an die Grenze menschlicher Leistungsfähigkeit gearbeitet, und allein aus den niederbayerischen Landkreisen wurden über die Regierung von Niederbayern im Rahmen der überörtlichen Hilfe täglich bis zu 750 Feuerwehrleute ins Krisengebiet gelenkt. Die Unterstützung und Solidarität aus den nicht betroffenen Landkreisen und Städten aber auch von außerhalb unseres Regierungsbezirks war überwältigend, und ich danke nochmals den Firmen, die in diesen Tagen ihren Mitarbeitern die Möglichkeit zur freiwilligen Mithilfe gaben, wie auch allen Helfern, die trotz der oft hohen Gefährlichkeit der Arbeiten, Schlimmeres verhindert haben.

Im Verbraucherschutz war die Arbeit der Regierung von Niederbayern geprägt von verschiedenen Vorkommnissen in der Fleischhygiene, die größtenteils durch kriminelle Machenschaften verursacht wurden und deshalb besonderen Nachhall in Medien und Öffentlichkeit fanden. Es muss vordringliches Ziel aller fachlich zuständigen Stellen und ein Schwerpunkt unserer Tätigkeit sein, durch persönliche, fachliche und strategische Optimierung der Lebensmittelkontrollen das Vertrauen der Verbraucher in sichere Lebensmittel zu rechtfertigen und zu stärken und durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Ermittlungs- und Vollzugsbehörden deutlich zu machen, dass Verstöße von schwarzen Schafen in der Branche gegen unverzichtbare Schutzbestimmungen nicht hingenommen werden können und nicht hingenommen werden.

Sehr erfreuliche Ereignisse waren die Einweihung des Informationszentrums „Haus zur Wildnis“ im Nationalpark Bayerischer Wald, das diesem unserem ältesten Nationalpark Deutschlands zusätzliche Attraktivität gibt, ebenso die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets, durch die der Naturpark Bayerischer Wald mit über 3000 Quadratkilometern zum größten unter den 16 Naturparks Bayerns wird. Als Teil des größten geschlossenen Waldgebiets Mitteleuropas und in unmittelbarer Nachbarschaft zweier Nationalparke ist er ein wichtiger Baustein im Schutzkonzept für die Großlandschaft des Bayerischen Waldes und beim Ausbau eines naturnahen Erholungsangebots. Diese Projekte zur Erhaltung unserer Natur- und Kulturlandschaft dienen nicht zuletzt auch der Attraktivität Niederbayerns als Erholungs- und Tourismusland.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

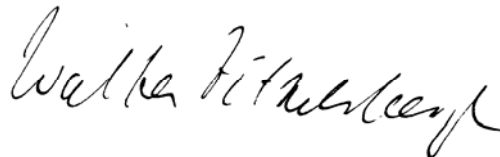
Wichtige Schritte für die wirtschaftliche Entwicklung Niederbayerns waren im letzten Jahr der Abschluss des Raumordnungsverfahrens für den Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen, der Baubeginn der B 15 neu bei Saalhaupt, Vorplanungen für eine Verbesserung des Autobahnanschlusses des niederbayerischen und größten unter den BMW-Werken in Dingolfing, oder etwa die Genehmigung einer dritten Papierstraße in der MD-Papierfabrik Plattling. In Konkurrenz zu einem neuen Standort im Nachbarland Tschechien hat gerade dieses Projekt die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Niederbayern bewiesen, hinsichtlich seiner günstigen Lage zu wichtigen osteuropäischen Märkten, mit Blick auf seine leistungsfähige Infrastruktur aber auch auf die rasche und verlässliche Abwicklung von Genehmigungsverfahren.

Am Ende des Jahres danke ich allen, die in vielfältiger Weise an niederbayerischen Interessen mitgearbeitet haben. Ihr Engagement in der Wirtschaft, im Sozialbereich, in der Landwirtschaft und im Gartenbau, im Schul- und Hochschulbereich, in der staatlichen und kommunalen Verwaltung und in den Verbänden trägt dazu bei, Niederbayern lebens- und liebenswert zu erhalten. Den ehrenamtlich Tätigen gilt dabei mein besonderes Dankeschön!

Ich wünsche allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2007.

Landshut, im Dezember 2006

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Walter Zitzelsberger". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Walter Zitzelsberger

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern

Das Jahr 2006 neigt sich dem Ende zu. „War es ein gutes, erfolgreiches Jahr? Wie wird es im nächsten weitergehen?“

In jedem Fall wird es den meisten Deutschen als das Jahr einer begeisternden Fußballweltmeisterschaft im eigenen Land in Erinnerung bleiben. Ein Ereignis, das in unserer Gesellschaft ein schon lange nicht mehr so intensiv empfundenes „Wir-Gefühl“ hervorgerufen hat, wenn auch leider nur für einige Wochen. Bundespolitisch gesehen war es von den Reformbestrebungen der Großen Koalition in Berlin geprägt. „Mehrwertsteuererhöhung“ und „Gesundheitsreform“ sind nur zwei Themenbereiche, die regelmäßig in den Schlagzeilen zu finden waren und uns auch im Jahr 2007 wieder beschäftigen werden.

Für die bayerischen Bezirke waren die vergangenen zwölf Monate insbesondere durch die Diskussionen und Verhandlungen über die Zuständigkeitsverlagerung im sozialen Bereich geprägt. Die Mitglieder des Bezirkstages von Niederbayern und die Angehörigen der Bezirksverwaltung sehen eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin, die soziale Sicherung der Bürgerinnen und Bürger Niederbayerns zu gewährleisten. Wir begrüßen es daher sehr, dass den Bezirken, die bisher schon für die stationäre Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zuständig waren, künftig auch die ambulante Versorgung übertragen wird. Uns geht es darum, den Betroffenen durch das Bereitstellen geeigneter ambulanter Angebote eine frühzeitige Unterbringung in einem Heim zu ersparen. Gleichzeitig sehen wir die Chance, dass möglichst viele junge behinderte Menschen ihr Leben weitgehend selbst gestalten können. Unabhängig von den mittelfristig zu erwartenden kostendämpfenden Effekten erhoffe ich mir, dass sich mit dieser Maßnahme für unsere behinderten Mitmenschen ein Mehr an Lebensqualität ergibt. Ein Argument, das gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, durch die immer mehr Menschen immer länger auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sein werden, künftig an Bedeutung gewinnen wird.

Maßgebend für diese Neuregelung war aber auch die Tatsache, dass die Bezirke entsprechend ihrem Selbstverständnis als „Sozialparlamente“ bereit sind, ihre langjährige Erfahrung und Kompetenz einzubringen.

Aus diesem Grund sehe ich mit Zuversicht der noch ausstehenden Entscheidung über die künftige Zuständigkeit bei der Hilfe zur Pflege entgegen. Hierbei wäre es sicherlich im Sinne der Betroffenen, wenn die stationäre Hilfe weiterhin bei den bayerischen Bezirken und die ambulante Hilfe zur Pflege bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt wäre; eine Aufgabenverteilung, die sich auch nach Meinung der freien Wohlfahrtsverbände bewährt hat.

Besonders erfreulich ist, dass der Bezirkstag von Niederbayern den Bezirksumlagenhebesatz im Jahr 2007 um 2,5 Prozentpunkte senken kann. Mit 17,4 v. H. befindet er sich auf dem niedrigsten Stand seit 1987 und stellt für die umlagepflichtigen niederbayerischen Landkreise und kreisfreien Städte eine deutliche finanzielle Entlastung dar.

Ich bedanke mich bei allen Beschäftigten der Bezirkshaupt- und Sozialverwaltung, der Bezirkskrankenhäuser und aller weiteren Einrichtungen für ihren engagierten Einsatz im abgelaufenen Jahr. Mein Dank gilt auch den Angehörigen der Regierung und der kommunalen Verwaltungen in Niederbayern für die gute Zusammenarbeit.

Namens des Bezirkstags von Niederbayern und persönlich wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedvolles, glückliches Jahr 2007.

Landshut, im Dezember 2006


Manfred Hölzlein

Weihnachts- und Neujahrsgruß des

- Regierungspräsidenten von Niederbayern S. 113
- Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern S. 115

Abfallrecht

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn S. 116

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) für das Amtsblatt der Regierung von Niederbayern..... S. 119

Kommunalverwaltung

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes

- Kurmittelhaus Bad Abbach..... S. 120
- Bad Füssing S. 120
- Bad Gögging S. 121
- Bad Griesbach S. 122

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater für das Haushaltsjahr 2006..... S. 122

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 13. November 2006 S. 123

Sprengstoffgesetz

Ausnahmezulassung zur Verdopplung der außerhalb eines genehmigten Lagers in Verkaufsräumen höchstzulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) S. 125

Wasserwirtschaft

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen S. 125

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 126

Abfallrecht

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Abfallwirtschaftsverbandes
Isar-Inn**

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn - AWW - erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der AWW erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des AWW benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des AWW angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWW benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWW entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührentatbestand**

¹Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des AWW erhoben. ²Beginn und Ende der Benutzung sind dem Verband oder seinem Beauftragten (Abfuhrunternehmer) anzuzeigen. ³Als Anzeigen gelten bei Eigentumsgefäßen die Annahme der Kontrollmarke und ihre Rückgabe bzw. Vernichtung, bei Mietgefäßen und Biotonnen die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter. ⁴Die Vernichtung der Kontrollmarke ist dem AWW oder seinem Beauftragten (dem Abfuhrunternehmer) nachzuweisen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten im Sinne der Absätze 2 und 3 auf einem Grundstück.

(2) ¹Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbstständigen Haushaltes ermöglichen. ²Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen.

³Bei Arbeitsstätten gelten

- bis zu 400 m² Nutzfläche in Gebäuden als Wohneinheit,
- bei mehr als 400 m² bis zu 1.000 m² Nutzfläche als zwei Wohneinheiten,
- bei einer Nutzfläche über 1.000 m² je weitere angefangene 1.000 m² Nutzfläche in Gebäuden, bei einer Nutzfläche über 1.000.000 m² je weitere angefangene 2.000 m² als eine zusätzliche Wohneinheit.

(3) ¹Davon abweichend gelten

- bei Arbeitsstätten zum Zweck der Beherbergung, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, etc. mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Betten als eine Wohneinheit,
- bei Campingplätzen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Stellplätze als Wohneinheit,
- Friedhöfe als je eine Wohneinheit,
- Kinderspielplätze als je eine Wohneinheit.

²Arbeitsstätten ohne abfallwirtschaftliche Bedeutung auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind von der Grundgebühr befreit.

(4) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse. ²Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den AWW ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen. ³Bei der Selbstanlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 7) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmeter.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit 5,08 € pro Monat.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen oder Ersatzabfallbehältnissen im Sinne des § 14 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich für:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | einen grauen Müllnormeimer mit 50 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß) | 4,86 € |
| 2. | einen grauen Müllnormeimer mit 50 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß) | 4,65 € |

- | | | |
|-----|--|----------|
| 3. | eine graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß) | 5,58 € |
| 4. | eine graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß) | 7,45 € |
| 5. | eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß) | 11,53 € |
| 6. | eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß) | 11,17 € |
| 7. | eine graue Müllnormtonne mit 240 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß) | 22,69 € |
| 8. | eine graue Müllnormtonne mit 240 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß) | 22,34 € |
| 9. | einen grauen Müllgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum mit Gefäßmiete (Mietgefäß) | 108,27 € |
| 10. | einen grauen Müllgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß) | 102,39 € |
| 11. | einen grauen Müllbehälter mit 90 l bis 110 l Füllraum ohne Gefäßmiete (Eigentumsgefäß) | 9,30 € |

(3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung in grauen Müllgroßbehältern mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum erhöht sich die Gebühr der Ziffern 9 und 10 je Monat um

102,39 €

(4) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllbehältern im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich:

- | | | |
|---|--|--------|
| - | für eine braune Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum | 5,10 € |
| - | für eine braune Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum und Biofilterdeckel | 5,40 € |

(5) Die Gebühr für den gekennzeichneten

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | blauen 70 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt | 3,01 € |
| 2. | roten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt | 2,15 € |

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt:

- | | | |
|-------|--|----------|
| 1. a) | bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen je Gewichtstonne Abfall | 252,20 € |
| 1. b) | bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen bis fünfzig Kilogramm Abfall | 12,50 € |
| 2. a) | bei Anlieferung in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall | 94,15 € |

2. b) bei Anlieferung in der Deponie Asbach bis zwanzig Kilogramm Abfall 2,00 €
2. c) bei Anlieferung von befeuchteten, staubförmigen Abfällen, bei denen der AWV aufgrund der Anlieferungsbedingungen einen Wasseranteil > 30 Gew.-% fordert, in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall 61,20 €
2. d) bei Anlieferung von kohlenteehaltigen Bitumengemischen (Abfallschlüssel AVV 170301) sowie bei Anlieferung von Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik mit Verunreinigungen je Gewichtstonne Abfall 46,50 €
2. e) bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in der Deponie Asbach je Gewichtstonne Abfall 8,00 €
2. f) bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in der Deponie Asbach bis zweihundert Kilogramm Abfall 1,60 €
3. bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in Wertstoffhöfen mit Annahmemöglichkeit für Bauschutt je angefangene 0,1 Kubikmeter Abfall 2,00 €
4. bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftsäuberungsaktionen gebührenfrei.

(7) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut in die Kompostieranlagen des AWV beträgt:

- je angefangene 0,5 Kubikmeter unverdichtetes und ungehäckseltes Material 2,00 €
- je angefangene 0,5 Kubikmeter verdichtetes oder gehäckseltes Material 4,00 €

(8) Die Kosten der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle oder Wertstoffe (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sind dem AWV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlau-

fend mit Beginn eines Monats. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 5 Ziff. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und Grüngut entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle oder des Grüngutes.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den AWV.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 Ziff. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 5 Ziff. 2, bei der Anlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 7) bei Selbstanlieferung (§ 5 Abs. 6) und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 5 Abs. 8) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 15. März 2005 (RABI Nr. 6/2005, Seite 35), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 29. September 2005 (veröffentlicht RABI Nr. 16/2005, Seite 151), berichtigt am 30. November 2005 (RABI Nr. 1/2006, Seite 2) außer Kraft.

Eggenfelden, 31. Juli 2006
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Amtsblatt der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die nächsten Termine (Redaktionsschluss / Erscheinungstag 2007/08) für das Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gegeben:

Redaktionsschluss			Erscheinungstag		
Freitag,	5. Januar	2007	Freitag,	19. Januar	2007
Freitag,	26. Januar	2007	Freitag,	9. Februar	2007
Freitag,	16. Februar	2007	Freitag,	2. März	2007
Freitag,	9. März	2007	Freitag,	23. März	2007
Mittwoch,	28. März	2007	Freitag,	13. April	2007
Freitag,	20. April	2007	Freitag,	4. Mai	2007
Donnerstag,	10. Mai	2007	Freitag,	25. Mai	2007
Donnerstag,	31. Mai	2007	Freitag,	15. Juni	2007
Freitag,	22. Juni	2007	Freitag,	6. Juli	2007
Freitag,	13. Juli	2007	Freitag,	27. Juli	2007
Freitag,	3. August	2007	Freitag,	17. August	2007
Freitag,	24. August	2007	Freitag,	7. September	2007
Freitag,	14. September	2007	Freitag,	28. September	2007
Freitag,	5. Oktober	2007	Freitag,	19. Oktober	2007
Donnerstag,	25. Oktober	2007	Freitag,	9. November	2007
Freitag,	16. November	2007	Freitag,	30. November	2007
Freitag,	7. Dezember	2007	Freitag,	21. Dezember	2007
Donnerstag,	27. Dezember	2007	Freitag,	11. Januar	2008

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zi. E 29 H, bei Frau Petra Rokos, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 16. November 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach

Bekanntmachung vom 9. November 2006, Nr. 12-1444.807-40

Nachfolgend wird die vom Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach am 4. Juli 2006 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 9. November 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555) in Verbindung mit Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) erlässt der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach folgende

Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

Art. 1

Die Satzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1990 (RABI Nr. 13/1990, Seite 70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2001 (RABI Nr. 13/2001, S. 141), wird wie folgt geändert:

§ 23 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) ¹Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung der Jahresrechnung ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtli-

ches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 30. August 2006
ZWECKVERBAND KURMITTELHAUS BAD ABBACH

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing

Bekanntmachung vom 9. November 2006, Nr. 12-1444.810-44

Nachfolgend wird die vom Zweckverband Bad Füssing am 25. Juli 2006 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 9. November 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98) in Verbindung mit Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) erlässt der Zweckverband Bad Füssing folgende

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

Art. 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1991 (RABI Nr. 6/1992, S. 33 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2001 (RABI Nr. 13/2001, S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) ¹Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung der Jahresrechnung ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 30. August 2006
ZWECKVERBAND BAD FÜSSING

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging

Bekanntmachung vom 9. November 2006, Nr. 12-1444.809-42

Nachfolgend wird die vom Zweckverband Bad Gögging am 4. Juli 2006 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 9. November 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555) in Verbindung mit Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) erlässt der Zweckverband Bad Gögging folgende

Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

Art. 1

Die Satzung des Zweckverbandes Bad Gögging in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (RABI Nr. 4/1991, S. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2001 (RABI Nr. 13/2001, S. 142), wird wie folgt geändert:

§ 23 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) ¹Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung der Jahresrechnung ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 30. August 2006
ZWECKVERBAND BAD GÖGGING

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Bad Griesbach**

Bekanntmachung vom 9. November 2006, Nr. 12-1444.811-40

Nachfolgend wird die vom Zweckverband Bad Griesbach am 25. Juli 2006 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 9. November 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Bad Griesbach**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555) in Verbindung mit Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) erlässt der Zweckverband Bad Griesbach folgende

Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

Art. 1

Die Satzung des Zweckverbandes Bad Griesbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1977 (RABI Nr. 39/1977, S. 209 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2001 (RABI Nr. 13/2001, S. 142), wird wie folgt geändert:

§ 23 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) ¹Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. ²Dazu wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach Feststellung der Jahresrechnung ist die überörtliche Rechnungsprüfung durchzuführen. ²Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 30. August 2006
ZWECKVERBAND BAD GRIESBACH

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südostbayerisches Städtetheater folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	7.616.992,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	20.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

¹Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 3.604.000,00 €. ²Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	1.126.250,00 €
die Stadt Passau	1.126.250,00 €
den Bezirk Niederbayern	1.126.250,00 €
die Stadt Straubing	225.250,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

306.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

schäftsstelle des Zweckverbandes in 84028 Landshut, Ländtorplatz 2 - 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Landshut, 6. Oktober 2006
ZWECKVERBAND
SÜDOSTBAYERISCHES
STÄDTETHEATER

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 11. Dezember 2006 bis 18. Dezember 2006 bei der Ge-

Anton Jahrstorfer
Bezirkstagsvizepräsident
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

43-1742/16

§ 2

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
Vom 13. November 2006**

Diese Verordnung tritt am 15. November 2006 in Kraft.

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Verordnung:

Straubing, 13. November 2006
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Alfred Reisinger
Landrat

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2006 (RABI Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„j) in der Stadt Bogen vom 13. November 2006.“

Hinweis: Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.




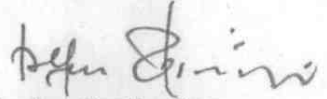
Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 50 000
Blatt – Nr. L6942 u. L7142 verkleinert auf 1 : 100 000

Anlage
zur
Verordnung vom 13.11.2006
zur

Änderung der Verordnung über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 21. November 2000

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1: 100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 21.11.2000)
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 21.11.2000)

 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
(früher Schutzzone)
in der Stadt Bogen
Landkreis Straubing-Bogen


Landkreis Straubing-Bogen
Alfred Reisinger
Landrat



Sprengstoffgesetz

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG); Ausnahmezulassung zur Verdopplung der außerhalb eines genehmigten Lagers in Verkaufsräumen höchst- zulässigen Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuer- werk gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

Die Regierung von Niederbayern erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 2 der 2. SprengV in Verbindung mit Nr. 4.1 und der Anlage 6a des Anhangs der 2. SprengV wird außerhalb eines genehmigten Lagers unter Inanspruchnahme der Kleinmengenregelung zugelassen, dass in Verkaufsräumen
 - 1.1 pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁ bis zu einer Menge von **40 kg brutto** (statt 20 kg brutto nach Zeile 1 Spalte 5) und
 - 1.2 pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁ in Sicherheitsverpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV (mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) bis zu einer Menge von **160 kg brutto** (statt 80 kg brutto nach Zeile 2 Spalte 5)

aufbewahrt werden.

Es wird auf die Regelungen der Nrn. 4.1 Abs. 1 Satz 2 und 4.2 Abs. 2 des Anhangs der 2. SprengV verwiesen. Demnach dürfen die in der Anlage 6 des Anhangs der 2. SprengV enthaltenen höchstzulässigen Mengen innerhalb eines Brandabschnittes nur einmal in Anspruch genommen werden und zwar unabhängig von der Anzahl der Verkaufsräume oder

der Anzahl der Verkaufsstellen innerhalb dieses Brandabschnittes.

2. Diese Ausnahmezulassung ist befristet bis zum **31. Dezember 2006**.
3. Der Widerruf der Ausnahmezulassung bleibt vorbehalten.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Begründung kann beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Landshut, 27. November 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Wasserwirtschaft

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen

Aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie der EU ist der Freistaat Bayern verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören (Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in Artikel 71b Bayerisches Wassergesetz).

Die ersten Bewirtschaftungspläne sind fristgerecht bis zum 21. Dezember 2009 aufzustellen. Der Zeitplan und das

Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen wurden für Bayern in einem Anhörungsdokument zusammengefasst. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit in Bayern.

Das Anhörungsdokument liegt vom 21. Dezember 2006 bis zum 30. Juni 2007 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu diesem Dokument schriftlich oder zur Niederschrift bei den Regierungen Stellung genommen werden.

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern
Ursulinenflügel, Zimmer 1 04 U,
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungszeit:

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und
von 14:00 bis 15:30 Uhr,
Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr.

Zur Erleichterung von Stellungnahmen wird das Anhörungsdokument auch bei den 17 Wasserwirtschaftsämtern in Bayern ausgelegt. Dort kann ebenfalls zu den üblichen Geschäftszeiten bis zum 30. Juni 2007 schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Für den Regierungsbezirk Niederbayern sind das die Wasserwirtschaftsämter Deggendorf und Landshut.

Außerdem wird das Anhörungsdokument im Internet unter

www.wrrl.bayern.de/anhoe rung

veröffentlicht. Hier können ebenfalls bis zum 30. Juni 2007 Stellungnahmen digital über das Internet abgegeben werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 30. September 2007 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Im Bewirtschaftungsplan 2009 werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Landshut, 22. November 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Peter Morsbach / Wilkin Spitta

„Wallfahrtskirchen in Niederbayern“

104 Seiten, 94 Farbabbildungen, Hardcover, 19,90 Euro.
ISBN-13 978-3-7917-2006-7

Verlag Friedrich Pustet, Regensburg.

Niederbayern ist ein Landstrich, der in ganz besonderer Weise von zahlreichen Wallfahrtskirchen geprägt ist – inmitten reizvoller Ortschaften oder freistehend auf Anhöhen. Das bewährte Autorenteam – Autor Peter Morsbach und Fotograf Wilkin Spitta – zeigt in diesem Buch die Vielfalt der Bauwerke in ihrer Architektur und hochwertigen künstlerischen Ausstattung. Die Auswahl der Wallfahrtskirchen erstreckt sich dabei von der Romanik bis ins 19. Jahrhundert; weithin bekannte Meisterwerke wechseln mit vielfach noch unbekanntem Schätzen ab. Die schönsten und bedeutendsten Wallfahrtskirchen Niederbayerns in einem Text-Bild-Band, der gleichzeitig ein informativer Führer ist.